Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/13 89/08/0161

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1990

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs6;
ASVG §67 Abs8;

Rechtssatz

Eine juristische Person, die aus der Konkursmasse erwirbt, haftet auch dann nicht für die Beitragsschulden der Vorgängerin, wenn Identität hins des Hauptgesellschafters besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080161.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at